

Unterschutzstellung schützenswerter Bauten (Denkmalschutzinventar nach NHG)



Kurzbericht (Planungsbericht nach Art. 47 RPV)

Stand
07. November 2023 | Gemeindeversammlung

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Zielsetzung.....	4
3. Grundlagen	5
4. Beteiligte	5
5. Vorgehen	5
5.1 Vorauswahl durch IBID	5
5.2 Kommissionsarbeit.....	6
6. Planungsinhalte.....	8
6.1 Bauordnung	8
6.2 Zonenplan.....	8
6.3 Hinweisinventare (Baukurzinventar 1997/98 und Überarbeitung Beurteilung 2021)	8
7. Rechtliche Art der Festsetzung	9
7.1 Auszug Gesetz über den Natur- und Heimatschutzgesetz im Kanton Schaffhausen	9
7.2 Schutzziele gemäss NHG	9
8. Verfahren.....	9
8.1 Vorprüfung	9
8.2 Mitwirkung / Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens	10
8.3 Gemeindeversammlung	11
8.4 Öffentliche Auflage des Rekursverfahrens	11
8.5 Genehmigung	11
9. Anhänge	12
10. Beilagen	12
Anhang 1: Planungsablauf	13
Anhang 2: Auszug Bauordnung Gemeinde Stetten	14

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Stetten weist gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Ortsbild von regionaler Bedeutung auf. Im Baukurzinventar (Hinweisinventar) der Gemeinde Stetten von 1997/98 befinden sich 50 Haupt- und Nebenbauten. Für die Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten wurden die Objektblätter mit aktuellen Fotos ergänzt und eine Zusammenfassung erstellt. Als Grundlage für die Unterschutzstellung diente diese Zusammenfassung, welche auch Objekte beinhaltet, welche nicht mehr existieren. Diese Zusammenfassung enthält 59 Bauten und 3 Brunnen. Dies bedeutet nicht, dass diese als Einzelobjekte alle formell unter Schutz gestellt werden sollen. Vielmehr sind diese aufgrund der Würdigung im Hinweisinventar zu bewerten und diejenigen unter Schutz zu stellen, welche den Kriterien gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) entsprechen.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 NHG-SH sind schützenswerte Landschaften, Erholungsräume und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schützen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, sind sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Nach Art. 6 Abs 2 NHG-SH erstellen und führen die Gemeinden ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton. Als Schutzobjekte sind dabei Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt. Darunter fallen namentlich [...] Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile, [...] (Art. 8 Abs. 1 und 2 NHG-SH).

Noch deutlicher beschrieben, was als Kulturdenkmal zu verstehen ist, wird in §1 der Verordnung betreffend den Schutz der Kulturdenkmäler vom 20. September 1939 dargelegt:

Als Kulturdenkmäler, die dem staatlichen Schutz unterstellt sind, gelten:

- a) kulturgeschichtliche Stätten der prähistorischen und historischen Zeit, wie Wohnhöhlen, Wohngruben, Pfahlbauten, Grabhügel, Gräber, Refugien, römische oder alemannische Niederlassungen usw.;
- b) kulturgeschichtliche Bodenfunde an solchen Stätten oder an andern Stellen, wie menschliche Skelette, Werkzeuge, Geräte, Gefässe, Waffen, Schmuck, Münzen usw.;
- c) Grenzsteine, Grenzzeugen, Wegkreuze, Schalensteine usw.;
- d) geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Bauten, wie Burgen, Burgruinen, Kirchen, Kapellen, öffentliche Gebäude und Privathäuser, auch einzelne Bauteile, wie Portale, Decken und Getäfer, Öfen, Wand- und Deckenmalereien, Skulpturen, Stukkaturen, Wappen usw.

2. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Planung soll der Auftrag gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz des Kantons Schaffhausen (NHG-SH) erfüllt werden und die schützenswerten Bauten als Schutzobjekte zu bezeichnen und grundeigentümergebunden zu schützen (siehe Kap. 1. Ausgangslage). Zielsetzungen sind insbesondere:

- Definition der Objekte, welche gemäss NHG unterschutzgestellt werden (Erstellung Inventar der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH; Bezeichnung der Objekte im Zonenplan);
- Einstufung der Objekte in Denkmalschutzobjekte von übergeordneter Bedeutung (nationale und regionale Bedeutung) sowie Denkmalschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (lokale Bedeutung);

3. Grundlagen

Als Grundlage für die Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten dient das Baukurzinventar der Gemeinde Stetten von 1997/98 sowie die 2021 durch die IBID, Winterthur erfolgte Ergänzung und Beurteilung der Objekte.

Die Auswahl der Objekte erfolgte nach den im Gesetz vorgesehenen Grundsätzen. Demnach sind Bau- und Denkmäler Objekte mit besonderem kulturellem Wert, der anerkanntermassen mit den Bewertungskriterien architektonisch/baukünstlerisch, historisch, wirtschafts- und sozialgeschichtlich charakterisiert wird (vgl. Engeler 2010, S. 134-138). In der Begründung des Denkmalwerts wird zwischen Eigenwert und Situationswert unterschieden.

4. Beteiligte

Für die Umsetzung setzte die Gemeinde Stetten eine Kommission ein. Sie diente dem Gemeinderat als vorberatende Kommission und erarbeitete den Vorschlag für die Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten in der Gemeinde aus. Die Kommission besteht aus Mitgliedern des Gemeinderates und Einwohnern der Gemeinde Stetten. Die Kommission wurde fachlich begleitet durch Barbara Roth (IBID, Winterthur), sowie Pascal Häberli (Bürgin Winzeler Partner AG, Schaffhausen):

Person	Funktion
Adrian Horat	Hochbaureferent, Vorsitz
Thomas Müller	Gemeindepräsident (ab 2023)
Urs Lichtensteiger	Gemeindepräsident (bis Ende 2022)
Daniela Pedroncelli	Einwohnerin
Sabine Heller	Einwohnerin
Edi Looser	Einwohner
Stefan Müller	Einwohner
Stefan Hatt	Einwohner
Rachel Geuggis	Gemeindeschreiberin, Protokoll

5. Vorgehen

Eine Übersicht über das Vorgehen ist im Anhang 1 abgebildet.

5.1 Vorauswahl durch IBID

Die Firma IBID, Winterthur erstellte auf Grundlage des Baukurzinventars (Hinweisinventar) der Gemeinde Stetten von 1997/98 und der 2021 erfolgten Ergänzung und Beurteilung der Objekte einen Vorschlag für die Unterschutzstellung der schützenswerten Bauten (Mai 2021). Die Vorauswahl umfasste 22 Objekte und diente der Kommission als Grundlage für die Beurteilung. Die Auswahl erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Bedeutung und Wert als Einzelobjekt (Eigenwert): Architektur, baukünstlerische Qualität, historischer Erhaltungszustand (Aussagekraft als Denkmal);
- (früh)geschichtliche Bedeutung;
- Stellung / Bedeutung im Ortsbild.

Bauten-Pyramide

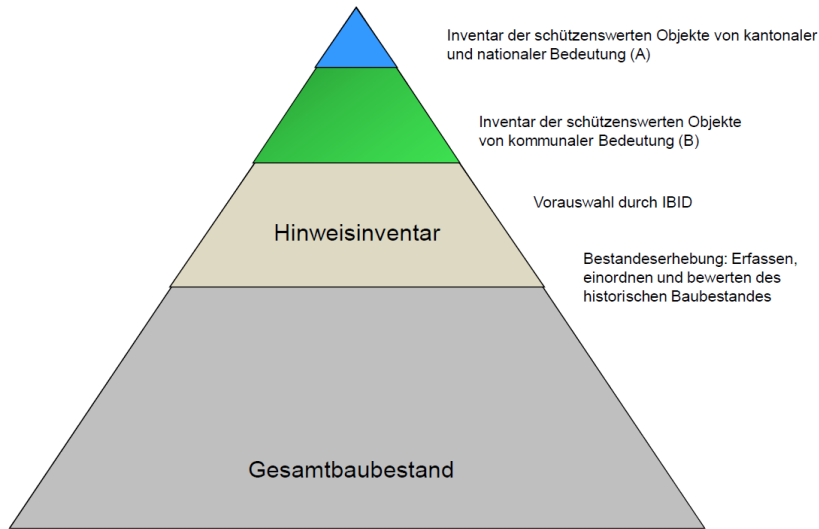


Abb. 1: Schema Vorgehen Auswahl schützenswerte Objekte (Quelle: Denkmalpflege Kt. Schaffhausen)

5.2 Kommissionsarbeit

Die Kommission wurde im Mai 2021 in die Kommissionsarbeit eingeführt. Dabei wurde der Ablauf, Vorgehensweise etc. erörtert sowie das weitere Vorgehen festgelegt.

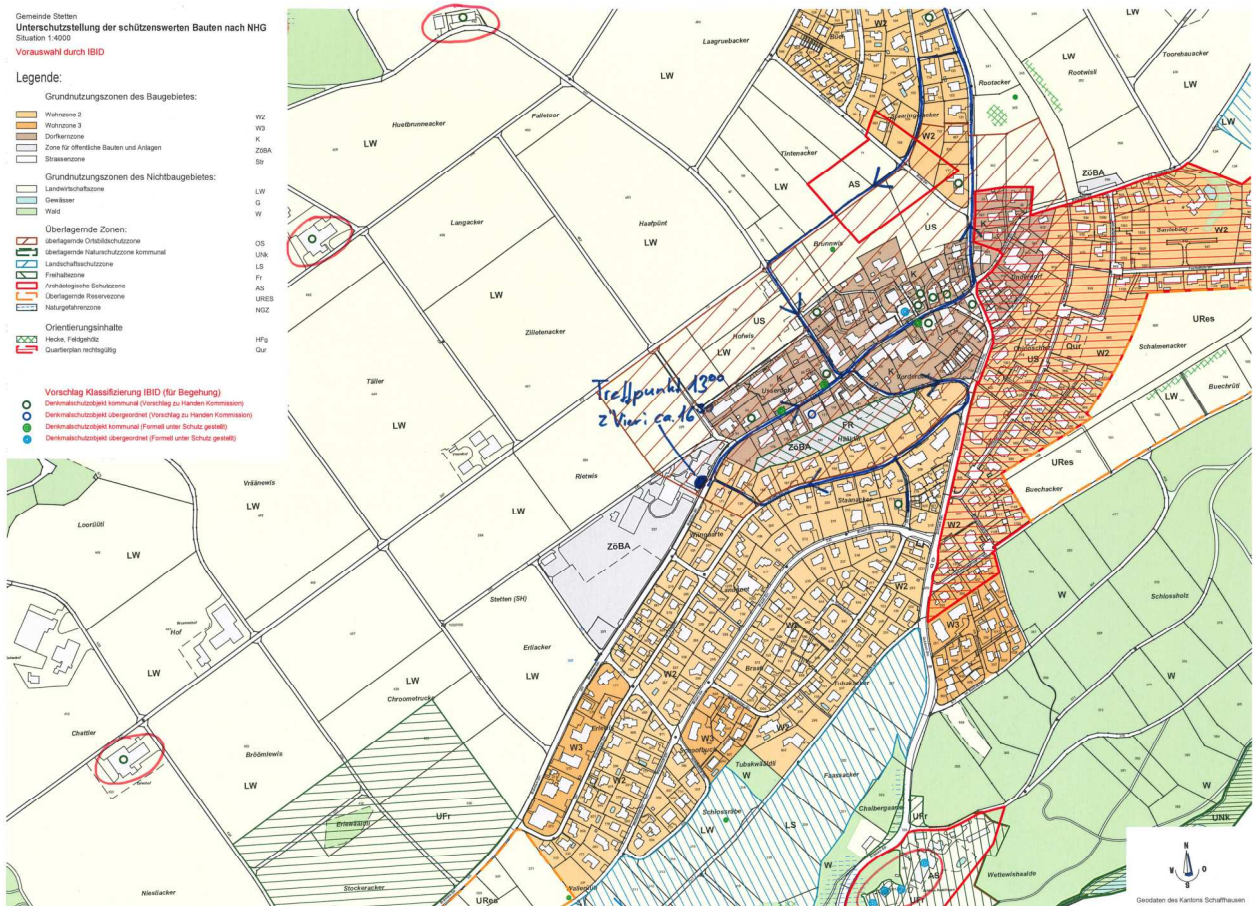


Abb. 2: Planausschnitt für die Begehung (Quelle: Bürgin Winzeler Partner AG)

Für die Begehung wurde den Kommissionsmitgliedern ein Planausschnitt mit dem Vorschlag der IBID (siehe Kap. 5.1 Vorauswahl IBID) sowie eine Liste mit dem Vorschlag der Einstufung, Begründung, Fotos etc. zugestellt.

Kanton Schaffhausen

Gemeinde Stetten

Vers.-Nr. 31 / 031 G-Buch Nr. 87
 Strasse, Ortsteil Obere Wassergasse 1

Objekt Bezeichnung Wohnhaus

Datierung 18. Jh. ? 1816 (?) / 20. Jh.

Einstufung A B C Kdm
 Verlust / Abbruch

Beurteilung
 Das im 18. oder frühen 19. Jahrhundert erbaute Bauernhaus war zumindest im 19. Jahrhundert ein in der Firstlinie geteiltes Doppelbauernhaus (Katasterplan 1868). Durch den im Laufe des 20. Jahrhunderts erfolgten Ausbau der rückseitigen Ökonomieteile zu Wohnzwecken und jüngere Anbauten wurde die ursprüngliche Gliederung verunklärt. Historische Bausubstanz ist noch in Form von Holzeinfassungen mit barock profilierten Sohlbänken (Westfassade) und aus dem Putz ragenden Rähmvorstössen erkennbar.

Der langgestreckte und in den Strassenraum vorstossende Baukörper bei der Einmündung der Wassergasse in die Dorfstrasse ist von ortsbaulicher Bedeutung.



Foto-Nr. 192e (2020)



Abb. 3: Beispiel Vorschlag IBID für Begehung (Quelle: IBID)

An der Begehung vom 9. Juni 2021 wurden sämtliche Objekte vor Ort angeschaut. Die Fachpersonen der IBID erläuterten jeweils die wichtigsten Grundlagen sowie eine Begründung für den Vorschlag zur Unterschutzstellung. Die Kommission entschied anschliessend aufgrund der Erläuterungen über die Aufnahme als Schutzobjekt. Bei Objekten ausserhalb des Baugebietes fand keine Begehung statt. Diese Objekte (Bauernhäuser) wurden von der IBID in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und Benno Furrer (Schweizerische Bauernhausforschung) abgeklärt und anschliessend der Kommission einzeln vorgestellt. Die Kommission entschied sich für die Nicht-Aufnahme aller Objekte ausserhalb des Baugebiets als Schutzobjekte (Ausnahme Schloss Herblingen). Für die Aufnahme fehlt eine fachlich fundierte Grundlage.



Abb. 4: Eindruck der Kommissionsarbeit vor Ort (Quelle: Bürgin Winzeler Partner AG)

Die Unterlagen wurden anschliessend durch die Planer bereinigt und der Kommission zur Verabschiedung zu Händen des Gemeinderates unterbreitet. Die Kommission verabschiedete die Unterlagen am 30. August 2021 zu Händen des Gemeinderates.

Der Vorschlag der Kommission umfasste 6 A-Objekt (übergeordnete Bedeutung) und 15 B-Objekte (kommunale Bedeutung) und folgte damit mit Ausnahme von Objekt VS Nr. 128 „Im Staanaacker 1“ (fehlende Schutzwürdigkeit, Entscheid Kommission mit 0:6 Stimmen) dem Vorschlag von IBID/Denkmalpflege. Dafür wurde nachträglich das Objekt VS Nr. 111b „Schlachthaus“ an der Brämelenstrasse aufgenommen. Die mit dieser Arbeit beauftragten Fachbüros erachten den Vorschlag zur Unterschutzstellung als sinnvoll. Dem Gemeinderat wurde empfohlen, dem Vorschlag der Kommission zu folgen.

Das weitere Verfahren ist in Kapitel 8 erläutert.

6. Planungsinhalte

Als Ergebnis der Arbeiten liegen vor:

- Ergänzung Bauordnung (Anhang 5: Inventarliste)
- Zonenplanänderung
- Planungsbericht
 - Beilage 1: Inventar NHG: Auswahl Schutzobjekte - Einleitender Bericht
 - Beilage 2: Hinweisinventar Gemeinde Stetten, Fassung 1997/98
 - Beilage 3: Hinweisinventar Gemeinde Stetten, Ergänzungen Beurteilung 2021
 - Beilage 4: Bericht zu den Einwendungen

6.1 Bauordnung

Die Fachstellen des Kantons Schaffhausen Denkmalpflege, Rechtsdienst und das Planungs- und Naturschutzamt erarbeiteten einen möglichen Ansatz für eine baugesetzkonforme Umsetzung des kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes in den kommunalen Bauordnungen. Die Systematik besteht aus drei Artikeln für die Bauordnung sowie einem unverbindlichen Anhang, in welchem die relevanten Gesetzestexte im Originalwortlaut zitiert werden. Die Formulierung kann gemäss Aussage des Kantons sowohl aus rechtlicher, wie auch aus denkmalpflegerischer Sicht genehmigt werden und der Inhalt sollte auch für die breitere Bevölkerung nachvollziehbar sein. Basierend auf dieser Grundlage wurden die Empfehlungen des Kantons in die bestehende Bauordnung der Gemeinde Stetten übersetzt (siehe Anhang 2). Die Gemeinde hat dies bereits mit der letzten Teilrevision (RRB vom 11. Mai 2021) umgesetzt. Der Anhang der Bauordnung ist mit der Liste der Schutzobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG (Denkmalschutzinventar) sowie deren Einstufung zu ergänzen (neu Anhang 5 der Bauordnung der Gemeinde Stetten). Bei denjenigen Objekten, welche gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH bereits unter Schutz gestellt sind, ist in der Liste im Anhang 5 vermerkt, dass es sich bereits um ein Schutzobjekt handelt.

6.2 Zonenplan

Im Zonenplan erfolgte die Bezeichnung der Denkmalschutzobjekte. Dabei wird unterschieden nach kommunaler Bedeutung (B-Objekte) und übergeordneter Bedeutung (A-Objekte). Siehe dazu Plan Zonenplanänderung. Diejenigen Objekte, welche gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH bereits unter Schutz gestellt sind, sind mit einem Doppelkringel gekennzeichnet (siehe Legende Zonenplanänderung).

6.3 Hinweisinventare (Baukurzinventar 1997/98 und Überarbeitung Beurteilung 2021)

Die Hinweisinventare werden als Beilage zum Planungsbericht abgebildet. Der Einleitende Bericht (Beilage 1) erläutert die wesentlichen Grundlagen zur Ausarbeitung des Inventars (Überarbeitung 2021). Die

Liste der Denkmalschutzobjekte (Beilage 3) enthält einen Kurzbeschreibung und Begründung sowie die Einstufung der ausgewählten Objekte. Ebenso enthält es einen Eintrag, ob das Objekte noch existiert (Verlust/Abbruch), da als Grundlage das Baukurzinventar von 1997/98 diene. Die A- und B-Objekte werden unter Schutz gestellt, die C-Objekte werde **nicht** unter Schutz gestellt.

7. Rechtliche Art der Festsetzung

Die rechtliche Art der Festsetzung der schützenswerten Bauten ergibt sich aus Art. Art 5a sowie 6 Abs. 1 NHG-SH. Sie wird im Kanton Schaffhausen in praktisch allen Gemeinden, so auch in der Gemeinde Stetten, über Massnahmen des Planungsrechts gemäss Baugesetz (siehe Art. 5a NHG-SH) umgesetzt, sofern nicht schon Verfügungen im Sinne von Art. 8, 8a und 8b NHG-SH bestehen. Konkret bedeutet dies, dass die Schutzobjekte im Zonenplan bezeichnet werden und im Anhang zur Bauordnung aufgeführt werden. Nachfolgend werden die beiden massgebenden Artikel aufgeführt.

7.1 Auszug Gesetz über den Natur- und Heimatschutzgesetz im Kanton Schaffhausen

Art. 5a

Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen grundeigentümergebunden sichergestellt:

- a) Massnahmen des Planungsrechts gemäss Baugesetz;
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, 7a und 7b;
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, 8a und 8b;
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.

Art. 6

1 Die Gemeinden erstellen und führen unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton Inventare der Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss Art. 5a (Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar). Die Inventare und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

7.2 Schutzziele gemäss NHG

Die Schutzziele gemäss NHG-SH Art. 8 Abs. 3 werden in der Bauordnung beschrieben (siehe Anhang 2; Art. 42 Abs. 2 BauO).

8. Verfahren

8.1 Vorprüfung

Der Gemeinderat beschloss die vorliegende Planung am 26. Oktober 2021 zuhanden der Vorprüfung durch den Kanton. Die Stellungnahme des Kantons liegt mit Schreiben vom 28. Juli 2022 vor. Die Rückmeldungen aus der Vorprüfung wurden wie folgt in den Planungsinstrumenten berücksichtigt:

Stellungnahme aus Vorprüfung	Berücksichtigung
3. Planungsbericht	
<p><i>Hinweis</i></p> <p>Der Planungsbericht gibt eine gute Übersicht zum Vorgehen der Teilrevision. Es wird empfohlen, noch einen Abschnitt über die rechtliche Art der Festsetzung zu verfassen, in welchem die Rechtsgrundlagen genannt werden (NHG-SH Art. 6 Abs. 1 und 5a). Des Weiteren wäre eine kurze Erläuterung dazu hilfreich, dass die Schutzziele gemäss NHG-SH Art. 8 Abs. 3 in der Bauordnung beschrieben werden.</p>	Wurde im Planungsbericht ergänzt (Neu: Kap. 7).
4. Bau- und Nutzungsordnung	
4.1 Anhang 5	
<p>Bei 8 der insgesamt 21 Objekte handelt es sich bereits um Schutzobjekte: Zum einen sind es Schutzobjekte von kantonaler Bedeutung, die bereits mit Grundbucheintrag geschützt sind (Schloss Herblingen); zum anderen sind es Objekte, die im geltenden Zonenplan bereits als Schutzobjekte von kommunaler Bedeutung festgesetzt sind (Brunnen und Schulhaus).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstelle von «formell unter Schutz gestellt» wäre bei diesen Objekten die Bemerkung «bereits Schutzobjekt gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH» klarer - Schulhaus: Das Schulhaus, VS Nr. 23 soll neu als Schutzobjekt von kantonaler Bedeutung, Einstufung A festgesetzt werden. Dass es bisher mit der Einstufung B, kommunale Bedeutung, geschützt ist, sollte in der Liste entsprechend vermerkt werden (z.B.: «bereits Schutzobjekt gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG-SH, Einstufung B»). 	Wurde im Anhang 5 der Bauordnung sowie in der Zonenplanänderung ergänzt bzw. geändert
5. Hinweisinventar	
5.1 Schulhaus	
Ein Grundbucheintrag für das Schulhaus, der in den Unterlagen erwähnt ist, besteht noch nicht.	Wurde korrigiert

8.2 Mitwirkung / Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens

Anschliessend an die Bereinigung nach erfolgter Vorprüfung durch den Kanton wurden sämtliche von einem Kulturobjekt betroffenen Grundeigentümer mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 über den bisherigen und den geplanten Status ihres Objekts informiert und an eine Informationsveranstaltung eingeladen. Die öffentliche Planaufgabe des Einwendungsverfahrens wurde vom 4. November 2022 bis 4. Dezember 2022 durchgeführt.

Während der öffentlichen Planaufgabe wurden insgesamt 12 Einwendungen erhoben, welche alle eine Entlassung aus dem Inventar beantragten. Bei 4 Einwendungen waren keine A oder B-Schutzobjekte betroffen. Bei 3 dieser Einwendungen konnte der Sachverhalt bei einem Gespräch erläutert werden.

Mit den übrigen Einwendern fanden Begehungen der Schutzobjekte statt, damit die Schutzwürdigkeit nochmals geprüft werden konnte. An den Begehungen nahm auch die Denkmalpflege teil. Nach Abschluss aller Begehungen wurden von der Denkmalpflege Mitberichte mit Empfehlungen zum Umgang mit den Einwendungen verfasst.

Im Rahmen der Einwendungsverfahren wurden von einem Einwender 4 weitere Objekte zur Unterschutzstellung vorgeschlagen respektive beantragt. Die Vorschläge wurden in Absprache mit der Denkmalpflege geprüft. Der Brunnenschacht an der Dorfstrasse auf GB Nr. 16 wurde nachträglich als Schutzobjekt aufgenommen. Die restlichen Anträge wurden abgewiesen.

Aufgrund der Begehungen und der Mitberichte beantragte die Kommission dem Gemeinderat, dass die vorgeschlagene Unterschutzstellung gerechtfertigt ist und die Einwendungen daher abzulehnen seien. Der Brunnenschacht an der Dorfstrasse auf GB Nr. 16 soll zusätzlich ins Inventar aufgenommen werden.

Die Einwendungen sowie die Stellungnahmen sind in der Beilage 4: „Bericht zu den Einwendungen“ zusammengefasst.

Der Gemeinderat verabschiedete die Unterlagen an seiner Sitzung vom 12. September 2023 zu Handen der Gemeindeversammlung.

8.3 Gemeindeversammlung

Wird später ergänzt

8.4 Öffentliche Auflage des Rekursverfahrens

Wird später ergänzt

8.5 Genehmigung

Wird später ergänzt

Schaffhausen, 07. November 2023

Im Auftrag des Gemeinderates Stetten

Bürgin Winzeler Partner AG

9. Anhänge

Anhang 1: Planungsablauf

Anhang 2: Auszug Bauordnung

10. Beilagen

Beilage 1: Inventar NHG: Auswahl Schutzobjekte - Einleitender Bericht

Beilage 2: Hinweisinventar Gemeinde Stetten, Fassung 1997/98

Beilage 3: Hinweisinventar Gemeinde Stetten, Ergänzungen Beurteilung 2021

Beilage 4: Bericht zu den Einwendungen

Anhang 1: Planungsablauf

Was	Wer	Wann
1. Auftrag an Fachleute	Gemeinderat	Sommer 2020
2. Bilden einer Kommission	Gemeinderat	Herbst 2020
3. Beurteilung und Vorschlag Inventar-Objekte	IBID	Januar 2021
4. Information Gemeinderat	Gemeinderat, Denkmalpflege, IBID, Planer	17. März 2021
5. Startsituation Kommission mit Begehung, Erläuterungen Ablauf etc.	Kommission	5. Mai 2021
6. Begehung, Beschlussfassung Unterschutzstellung ja/nein	Kommission, Denkmalpflege	9. Juni 2021
7. Zusammenstellung Inventar, Liste Anhang Bau- und Nutzungsordnung, Eintrag Zonenplan	IBID, Planer	Juli 2021
8. Diskussion und Beschlussfassung Kommission, Antrag an Gemeinderat, Erstellung Planungsbericht	Kommission, Planer	30. August 2021
9. Beschlussfassung mit Begründung Gemeinderat zu Händen der Vorprüfung	Gemeinderat	26. Oktober 2021
10. Vorprüfung durch den Kanton	Planungs- und Naturschutzamt	bis Juli 2022
11. Auswertung Vorprüfung	Gemeinderat, Planer	August 2022
12. Eröffnung und Mitteilung an die betroffenen Eigentümer mit einem Schreiben, in welchem die Begründung und die konkrete Wirkung der Inventaraufnahme formuliert sind. Rechtsmittelbelehrung: Einwendungsverfahren zuhänden des Gemeinderates	Gemeinderat	Oktober 2022
13. Öffentliche Auflage des Einwendungsverfahrens mit Informationsveranstaltung zu Beginn der Öffentlichen Auflage	Gemeinderat, Kommission, IBID, Planer	bis Dezember 2022
14. Behandlung der Einwendungen, ev. Rückweisung an Kommission, Prüfung der Begründung, fachliche Abklärungen allenfalls mit Objektbegehung, Entscheid und Antwortschreiben	Gemeinderat, ev. Kommission	September 2023
15. Antrag an die Gemeindeversammlung	Gemeinderat	Oktober 2023
16. Beschluss der Gemeindeversammlung	Gemeinde	12. Dez. 2023
17. Formelle Eröffnung an die Eigentümer mit Rechtsmittelbelehrung, Öffentliche Auflage (Rekursauflage)	Gemeinderat	Januar 2024
18. Genehmigungsverfahren des Kantons (Regierungsrat)	Kanton	Juni 2024

Legende:

Grün	Beteiligung Kanton
Blau	Beteiligung Gemeinderat
Violett	Beteiligung Kommission

Anhang 2: Auszug Bauordnung Gemeinde Stetten

4. SCHUTZOBJEKTE

Art. 42 Denkmalschutzobjekte ¹⁾

- 1 Denkmalschutzobjekte sind Schutzobjekte nach Art. 8 NHG-SH. Die Massnahmen, welche einer Bewilligung nach NHG-SH bedürfen sowie die entsprechenden Zuständigkeiten richten sich nach Art. 8b NHG-SH.
- 2 Für die Denkmalschutzobjekte ohne öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen gelten folgende Schutzziele:
 - Denkmalschutzobjekte dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.
 - Das äussere Erscheinungsbild, die innere, prägende bauoriginale Grundstruktur sowie bedeutende Ausstattungselemente sind zu erhalten.
 - Unterhaltsarbeiten an der Gebäudehülle sowie bauliche Veränderungen im Innern haben unter grösstmöglicher Schonung der Bausubstanz zu erfolgen.
- 3 Liegen öffentliche Verträge oder Einzelverfügungen vor, definieren diese die Schutzziele für das entsprechende Denkmalschutzobjekt.
- 4 Aussenrenovationen mit Farb-, Material- oder anderen baulichen Veränderungen können nur dann bewilligt werden, wenn sie als kulturhistorisch bedeutsame Massnahme mit den Schutzzielen vereinbar sind.
- 5 Die Denkmalschutzobjekte sind dem Zonenplan 1:2000 zu entnehmen.
- 6 Im Interesse der Denkmäler-Erhaltung können gestützt auf Art. 11 NHG-SH Subventionen ausgerichtet werden. Sie sind vor Beginn der Sanierungsarbeiten beim Gemeinderat zu beantragen.